

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
5 Mk., unter Streifenband 12 Mk.

Schriftleitung und Versand:
Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 12. März bis 18. März ist der Beitrag für die 11. Woche fällig.

Die Abrechnung für das IV. Vierteljahr 1921

haben bei Redaktionsschluß folgende Verwaltungen noch nicht erstattet: Bremen, Altona, Koblenz, Freiburg, Mannheim, Neustadt a. H., Kissingen, Mühlhausen, Weimar, Eisleben, Schönebeck, Gera, Theißen, Biesenthal und Danzig.

Wir ersuchen die Vorsitzenden und Revisoren dieser Verwaltungen, für schnellste Erledigung der Abrechnung Sorge zu tragen.

Pflicht aller Vorsitzenden und Revisoren ist es, stets zu kontrollieren, ob die **Tellzahlungen** an die Hauptkasse regelmäßig erfolgen.

Die Hauptverwaltung.
I. A.: Alb. Lehmann.

Die Nr. 1 des „Gärtner-Fachblattes“

ist vergriffen; Nachbestellungen können nicht mehr ausgeführt werden. Wir bitten die Verwaltungen, etwa überzählige Exemplare an uns zurückzusenden.

Kommunalisierung der Friedhöfe.

In Nr. 24 des Jahrganges 1921 war darauf hingewiesen worden, daß ich warm für die Kommunalisierung des Friedhofswesens eingetreten bin. Den verschiedentlich an mich ergangenen Bitten, mich auch in der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“ besonders über diese Frage zu äußern, habe ich nicht eher nachkommen wollen, bis die verschiedenen Gruppen der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst zu den Leitsätzen, die von mir gelegentlich deren Hauptverwaltung in Bielefeld 1921 bei meinem über das Thema der Kommunalisierung gehaltenen Referat aufgestellt waren, Stellung genommen hatten.

Sie lauten:

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen. Sie dienen einem bestimmten Zwecke, dem der Bestattung, sind aber gleich wie alle öffentlichen Park- und Gartenanlagen Erholungsstätten für die Lebenden. Sie werden zum Besuch umso mehr einladen und dem Zwecke der Erholung umso ausgiebiger dienen, je befriedigender ihre Gestaltung ist und je besser sie gepflegt werden. Ihre grundsätzliche Bedeutung für die Bevölkerung ist, so paradox das auch klingen mag, nicht außer acht zu lassen.

2. Die Kommunalisierung des Friedhofs-, Grabpflege- und Bestattungsbetriebes ist durchzuführen, sofern die Kosten der Ablösung und Betriebsfortführung die Rentabilität gewährleisten.

3. Soweit Kommunalfriedhöfe nicht bestehen, sollte ihre Einrichtung mit allen Mitteln angestrebt werden.

4. Der Grabpflegebetrieb ist auf Kommunalfriedhöfen schon im Interesse der Ordnung durch die Friedhofsämter auszuüben.

5. Noch mehr als in den letzten Jahren müssen in Zukunft die Schmuck- und Vertuschungsanlagen weiter eingeschränkt werden, damit bei normalen Verhältnissen die Belegungsfähigkeit auf durchschnittlich 50—60 % erhöht wird.

6. Schmuck- und Blumenanlagen müssen in einfachster Weise ausgeschmückt und unterhalten werden. Die Würde und die Stimmung der Friedhöfe wird dadurch vielfach nur gewinnen.

7. Hauptbedingung ist die künstlerische Überwachung und Beeinflussung der Denkmalsgestaltung, damit nicht erst die Pflanze das vom Handwerk Verpfuschte verdecken muß.

8. Auf Eigen- und Wahlgrabstätten soll im Interesse einer gesunden Friedhofspolitik und eines abwechslungsreichen Friedhofsbildes nicht verzichtet werden.

9. Das Reihengrab als wesentlichster Bestandteil des Friedhofs hat bisher in der Regel nicht die erforderliche Bearbeitung gefunden. In Zukunft werden die Reihengräber für die Friedhöfe auch in ästhetischer Beziehung von allergrößter Bedeutung sein.

10. Bei allen Friedhofsmaßnahmen sei Einfachheit und Zweckmäßigkeit oberster Grundsatz. Eine Verflachung wird deshalb nicht eintreten, eher eine Vertiefung der mit dem Friedhof zusammenhängenden Gemütswerte und der religiösen Empfindung.

Nun haben sich die verschiedenen Gruppen dazu fast durchweg zustimmend geäußert, und besonders hervorheben möchte ich die Ansicht des als Friedhofsachmann bekannten Herrn Ulrich, Berlin, der sagt:

1. Alles das Unangenehme, was beim Tode eines Angehörigen mit der Beschaffung des für die Bestattung Notwendigen verbunden ist, könnte mehr oder weniger ausgeschaltet werden. Die endlosen Laufereien zur Beschaffung der notwendigen Papiere, Anmeldungen usw. können vereinfacht werden.

2. Statt des gerade auf diesem Gebiete so geschmack- und würdelos erscheinenden Prunks und Luxus könnte eine einfache würdige Form für die Abwicklung des Ganzen geschaffen werden. Daraus ergeben sich wirtschaftliche Vorteile für jeden einzelnen und für die Gesamtheit. Große Werte können so, wo heute alles auf das Sparen eingestellt werden soll, einer besseren Verwendung zugeführt werden.

3. Einführung einheitlicher einfacher Grundformen, die auch dem weniger Bemittelten eine würdige Bestattung sichern.

Das gleiche gilt von der Grabpflege, den Gedenksteinen und allem sonstigen Schmuck. Einschränkende Bestimmungen können hier nach vielen Richtungen Gutes schaffen und sind leichter durchzudrücken.

Aus dem von Herrn Ulrich Gesagten geht hervor, daß die Kommunalisierung des Friedhofswesens ästhetische, soziale und wirtschaftliche Vorteile hat. Ich habe das ja in meinen Leitsätzen auch bereits ausgedrückt und Herr Stadtrat Stimmig-Neukölln, mit dem ich diesbezüglich korrespondierte, äußerte sich mir gegenüber wie folgt:

„Städtische Bestattungsgeschäfte müssen eingerichtet werden, die erstens preisregelnd wirken, zweitens das Bestattungswesen vereinfachen (Einheitssätze). Das Bestattungswesen ist in erster Linie eine soziale Frage. Unser armes gequältes Volk kann sich den Luxus, der leider heute bei Bestattungen immer noch getrieben wird, nicht leisten. Darum muß das gesamte Bestattungswesen in die Hand der Gemeinde gelegt werden. Strenge Vorschriften müssen ergehen, um Einheitstypen bei den Särgen zu erreichen und somit eine bessere Ausnutzung des Bodens zu erzielen.“

„Erbbegräbnisse, Gitter und Wahlstellen müssen verschwinden, ein einheitliches Reihengrab muß das Ziel sein. Die Quartiere nicht zu groß, damit den Angehörigen das Verweilen an den Gräbern nicht zur Qual wird. Es dürfen nur solche Denkmäler gestellt werden, die tatsächlich das Bild verschönern. Ich bin ein Gegner des protzenden Denkmals nicht nur, weil das Landschaftsbild dadurch gestört wird, sondern, weil ich darin keine Ehrung des Toten, kein Liebeszeichen erblicke und weiß, daß die Mittel den Ausschlag geben. Mit seinem Reichtum braucht niemand auf dem Friedhof zu prunken. Der Friedhof soll durch seine Einfachheit vornehm wirken.“

„Ein großes Arbeitsfeld ist hier den Gärtnern gegeben. Mit bescheidenen Mitteln ist Großes zu leisten. Es muß leider bei der heutigen Finanznot der Gemeinden darauf gesehen werden, daß die Kosten realisiert werden, aber eine Einnahmequelle daraus zu machen, halte ich für verfehlt. An dem Tode unserer Mitmenschen darf nicht verdient werden. Den Angehörigen, die sich durch die meistens vorhergehende Krankheit schon in Not befinden, müssen alle unnützen Kosten erspart werden.“

„Weiter soll, da der Tod der große Gleichmacher ist, darauf Bedacht genommen werden, daß den Minderbemittelten nicht bei jedem Besuch des Friedhofs ihre Armut vor Augen geführt wird. Wie der Tod verschöndert wirkt, so soll auch der Friedhof seinen Namen nicht nur für die Toten, nein, erst recht für Lebende tragen! Er soll eine Stätte sein, wo wir der Toten gedenken, aber auch neuen Mut und neue Kraft für das Leben finden. Dieses, und

nur dieses, kann nach meiner Auffassung der Zweck und Sinn einer Kommunalisierung sein. Ob Religionsgemeinschaften, Privatbestatter oder die Kommunen am Tode verdienen, ist gleichgültig, es ist keiner Seite zuzugestehen. Solange nur nach Überschüssen bzw. Einnahmequellen gewirtschaftet wird, ist Besserung nicht zu erwarten. Die Ästhetik ist in den Vordergrund zu stellen, und nur dann wird auch der Friedhof dazu beitragen können, unsere so tief gesunkene Moral zu heben."

Leider kann man ja in der Zeit der Not nicht nur die ästhetische und soziale Seite bei der Beurteilung solcher Fragen berücksichtigen, sondern man darf das Wirtschaftliche nicht aus dem Auge verlieren. Nur wenn alles in möglichsten Einklang gebracht werden kann, wird man an die Durchführung von Verstaatlichungen der Friedhofsbetriebe gehen können. Die obigen Leitsätze geben an, in welchen Fällen dies möglich. Wie es schon im allgemeinen Interesse nur zu begrüßen ist, wenn die Kommunalisierung der Grabpflegebetriebe, wie der Bestattungsbetriebe erfolgt, so bedeutet deren Übernahme in die Gemeinwirtschaft auch einen nicht zu verkennenden Vorteil für Beamte, Angestellte und Arbeitspersonen. An ihnen liegt es mit, dies zu ermöglichen. Wie die Beamtenschaft sich bewußt sein muß, daß nur streng wirtschaftliches Arbeiten zum Ziele führen kann, so muß der Betriebsrat in seinem Kreise die Idee der Wirtschaftlichkeit der Betriebe fördern und die Arbeiterschaft ihrem Betriebsrat geschlossen folgen und ihn in seinem Bestreben unterstützen, die Verwaltung, die nun einmal die Nährmutter aller ist, zu einer gewinnbringenden auszugestalten; sonst kann der Fall eintreten, daß man wieder an die Wiedereinführung der Privatwirtschaft geht zum Schaden der Grabberechtigten und nicht zuletzt der Beamten und Arbeiterschaft.

Erbe, Direktor der städtischen Friedhöfe, Breslau.

Die Sozialisierung des Bestattungswesens.

Die Frage, ob die Bestattung der Toten Aufgabe privater Unternehmer, kirchliches Privileg oder öffentliche Angelegenheit ist, sollte zwar kein Streitobjekt mehr sein, führt aber im kommunalpolitischen Leben zur ausführlichen Erörterung.

Die verschiedensten Interessenkreise: Religionsgemeinschaften, private Beerdigungsanstalten und Fuhrunternehmer, Sarg- und Ausstattungslieferanten — und nicht als letzte die gärtnerischen Unternehmer — bemühen sich eifrigst, dem Rad der Zeit einen kräftigen Rückwärtskurs beizubringen, um der fortschreitenden Erkenntnis, daß die Totenbestattung und die Unterhaltung der Friedhöfe nicht ein Objekt geschäftlicher Spekulation und Auspowerung, sondern eine Gesellschaftsaufgabe wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Natur ist, entgegenzuwirken.

Die jetzige Geldentwertung und die aus deren Folge einretende buchstäbliche Verarmung umfangreicher Bevölkerungskreise lassen das wirtschaftliche und soziale Moment für die gesellschaftliche Regelung besonders in Erscheinung treten. Das alte Sprichwort: „Umsonst ist der Tod“, entspricht schon lange nicht mehr den Tatsachen. Die dem Todesfall in der Regel vorausgehende längere Krankheit verursacht mehr oder weniger große Ausgaben. Die hohen Bestattungskosten zehren die evtl. vorhandenen Spargroschen auf, verschlucken das Sterbegeld der Krankenkasse und, wird der Ernährer der Familie hingerafft, führen Krankheit und Sterbefall zu Armut und Not. Die seelische Verfassung der Hinterbliebenen, Rücksichtnahme auf Verwandte und Öffentlichkeit ermöglichen es den Geschäftsmachern des Bestattungsgewerbes sehr oft, größere Aufwendungen für die Beerdigung herauszulocken, als die vorhandenen Mittel erlauben.

Diese und noch andere Gründe lassen es als dringlich erscheinen, der grundsätzlichen Umgestaltung des Bestattungswesens als Gemeinschaftsaufgabe die notwendige Beachtung zu schenken. Damit wollen wir nicht der sprichwörtlichen Gleichmacherei, daß ein Mensch wie der andere zu Grabe getragen werden soll, das Wort reden; aber ein Akt sozialer Gerechtigkeit ist es, jedem Staatsbürger entsprechend seinem Einkommen zu den Bestattungskosten heranzuziehen. Daß zur Durchführung dieser Grundsätze die nach Parochien angelegten kirchlichen Friedhöfe und deren engstirnige Verwaltungen nicht in Frage kommen können, bedarf nicht der Erwähnung.

Die Frage der gesellschaftlichen Totenbestattung als ernste Gegenwarts- und Zukunftsaufgabe bedarf der Erörterung in weitesten Kreisen, und zu begrüßen ist, daß in den Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft, Heft 16,^{*)} der sozialistische Theoretiker Edmund Fischer und Architekt Kurt Bärbig dieses Thema eingehend und sachkundig behandeln. Die Abschnitte „Ursache und Ziele der Sozialisierung“, „Rechtsfragen — Kirche oder Gemeinde?“, „Die Kommunalisierung“ und „Die unentgeltliche Totenbestattung“ haben

Fischer als Verfasser, und Bärbig behandelt die Neugestaltung des Friedhofswesens in kultureller Hinsicht.

Der umfangreiche Anhang birgt eine Reihe von Landes- und Ortsgesetzen, besonders das „Gesetz betreffend die Leichenbestattung im Kanton Zürich“, die „Verordnung, betreffend das Bestattungswesen der Stadt Zürich“, eine Anzahl Ortsgesetze von kleineren sächsischen Gemeinden mit kostenloser Totenbestattung, sowie Vorschriften und Richtlinien für Friedhofsordnungen.

Das Buch bringt nicht große problematische Erörterungen und in Einzelheiten sich ergebende Darstellungen, sondern skizziert den Stand der Dinge, erörtert neben den schon erwähnten Beispielen aus Ländern und Gemeinden die Bestattungsformen, Denkmalsfragen, Friedhofsanlagen und bringt Vorschläge zum Aufbau bzw. zur Durchführung der neuen Friedhofsgestaltung. —

Das bis zur Neuzeit unbestrittene Recht der Kirche zur Errichtung und Verwaltung von Friedhöfen ist durch den Wandel der Verhältnisse und Anschauungen zum Teil durchbrochen. Schon die große französische Revolution überwies die Friedhöfe den Gemeinden, woraus sich erklärt, daß im Rheinland — das längere Zeit in französischem Besitz war — die Friedhöfe im wesentlichen Eigentum der Gemeinden sind. Im größten Teil Süddeutschlands gehören Herstellung und Unterhaltung der Begräbnisplätze fast ohne Ausnahme zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinden, ebenfalls ist durch die Hamburger Begräbnisordnung vom 27. Sept. 1882 der neue Zentralfriedhof in Ohlsdorf ausschließlich der städtischen Behörde unterstellt, und er konnte nur durch Ausschluß aller konfessionellen Unterscheidungen sich zur heutigen Vorbildlichkeit entwickeln.

In Preußen liegen die Verhältnisse anders. Im Gebiet des Allgemeinen Landrechtes dürfen nur dort die Gemeinden nach dem „Ermessen“ der staatlichen Aufsichtsbehörde die Anlegung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen übernehmen, wo die Kirchengesellschaften kein Interesse daran haben. In Preußen und Sachsen sind die Friedhöfe fast ausschließlich im Besitz der Kirche. In den Besitzverhältnissen herrscht somit die größte Bunt-scheckigkeit, und die Kommunalisierung ist die erste Vorbedingung zur Wahrung der allgemeinen Interessen.

Wo die Gemeinde Eigentümerin ist, ist auch das Bestattungswesen in der Regel kommunalisiert; bei kirchlichem Besitz blüht das kapitalistische Bestattungsgewerbe. Die Jagd nach dem Toten, von den Konkurrenzkämpfen der häßlichsten und abstoßendsten, trägt viel dazu bei, die Kommunalisierung zu beschleunigen. Die in dem Buch angeführten Beispiele über die gemeindlichen Beerdigungsinstitute beweisen, daß sie in der Regel in den städtischen États nicht zu den Zuschußpositionen zählen.

In dem Kapitel „Unentgeltliche Totenbestattung“ werden die Schweizer Verhältnisse besonders und die der Stadt Zürich als richtunggebend ausführlich dargestellt. Das erstrebenswerte Ziel der Sozialisierung muß sein: Schaffung eines unentgeltlichen Normalbegräbnisses für alle Gemeindeglieder, Bezahlung aller verlangten Mehrleistungen, Vorbeugung einer Schablonisierung der Friedhöfe und Ermöglichung einer modernen Friedhofskultur. —

Kurt Bärbig schildert in knapper und doch überzeugender Art die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen Bestattungsarten und sagt, daß Formen und Bräuche Ausdruck der herrschenden Weltanschauung sind und demzufolge die Feuerbestattung als charakteristisch für unsere Zeit gelten könne. Nicht nur das, sondern vornehmlich wirtschaftliche Momente werden zur Förderung dieser neuen Entwicklung die Triebkraft abgeben. Daß diese eine vollständige Neugestaltung der Denkmalsfrage, der Friedhofsanlagen und -kultur zur Folge haben muß, ist selbstverständlich, und es muß von jedem Kulturmenschen erwartet werden, daß er diese Frage nicht als nebensächlich ansieht. Bärbig sagt: Friedhofswesen und Friedhofsanlagen sind heute ein sehr wichtiger Teil des Städtebaus.

Bei der bestimmten Entwicklungstendenz der Städte wird die zukünftige Anlage der Begräbnisplätze bestimmt, nicht auf zentraler, sondern bezirksweiser Grundlage erfolgen, und er meint, daß die Friedhofsanlagen von Grässel in München als Typ der Jetztzeit anzusehen wären.

Der Durchführung bestimmter Grundsätze ständen immer mehr oder weniger Hindernisse im Wege, vor allem der Unverstand der großen Masse und der konservative Geist derer, die zur Schaffung und Verwaltung bestimmter Dinge „berufen“ sind. Was B. über die bestehenden Friedhofsausschüsse sagt, trifft den Nagel auf den Kopf: Neuen Wein in alte Schläuche zu füllen, ist zweckloses Beginnen.

Er schlägt vor: Schaffung einer Zentralstelle im Lande, die berufen sein soll, „das unbestimmte Drängen und Treiben zusammenzufassen zu klarem, zielbewußtem Wollen.“

Sie soll in Anlehnung an die sächsische Landesstelle für Gemeinwirtschaft oder Landesverein für Heimatschutz beratend mitwirken und Richtlinien ausarbeiten. Sicherlich würde dies von großem Nutzen sein, zweifelhaft ist aber ihre vorläufige Durchführbarkeit bei der herrschenden Finanzklemme des Staates.

^{*)} Ed. Fischer und Architekt K. Bärbig, Die Sozialisierung des Bestattungswesens. Verlegt bei von Zahn & Jaensch, Dresden 1921. Preis 10 M.

Jede Kultur braucht ihre Pioniere, und ihr Leitgedanke muß sein: Zurückstellung des persönlichen Ichs und Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze.

Hoffen wir, daß das Studium des Buches seine Wirkung in dieser Richtung nicht verfehlt. os.

Rechtsbetrachtungen über das Bestattungswesen.

Über dieses aktuelle Thema verbreitet sich F. Humbert-Beckedorf in „Die Sozialistische Gemeinde“ vom 15. Dezember 1921 an Hand eines Ortsstatutes für die Kreise Osterholz, Blumenthal und Vegeack. Dabei kommt er zu dem gleichen Ergebnis wie unser Dresdener Kollege in dem obigen Artikel, nämlich, daß die Kommunalisierung des Bestattungswesens eine der dringendsten Aufgaben der Gesellschaft gegenüber ihren minderbemittelten Gliedern ist, um die Ausbeutung ihrer Notlage durch solche Blutsauger, die selbst vor dem Tod nicht Halt machen, zu verhindern. Das Reich müsse von seinem ihm gemäß Artikel 10 der Reichsverfassung zustehenden Rechte Gebrauch machen und Grundsätze für das Bestattungswesen aufstellen. Solange das nicht geschehe, behielten die Länder auf Grund von Artikel 12 der RV. das gleiche Recht. Nach dem alten preußischen Kirchengesetz von 1892 hätten die Gemeinden zwar das Recht, Friedhöfe zu errichten, aber man könne die Kirchen nicht hindern, ihre Anhänger auch auf diesen Friedhöfen zu beerdigen, so daß die Gemeinden dadurch der Kirche sogar noch die Kosten für die Einrichtung eines Friedhofes abnähmen.

Eine ähnliche Auffassung vertritt Fr. Schmidt-Gröbers in Nr. 7 1922 der „Kommunalen Praxis“, dem Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands für Kommunalpolitik und Gemeinde-Sozialismus. Nach Betrachtung der gesetzlichen Unterlagen und zahlreicher Urteile der verschiedenen Gerichte kommt er aber zu dem Ergebnis, daß Kommunal-Friedhöfe zu den polizeilichen Gemeindeanstalten gehören, deren Instandhaltung nicht Aufgabe der Gemeindeaufsichtsbehörden, sondern der Ortspolizeibehörde sei. **Die Gemeinde als Eigentümerin des Friedhofes sei berechtigt, die weitestgehenden Vorschriften über die Benutzung der Friedhöfe zu erlassen, sofern dadurch der Zweck des Friedhofes nicht verletzt würde.** Es genügt z. B., wenn dem Publikum Unternehmungen zur Verfügung stehen, die entweder von der Gemeinde selbst geschaffen oder von ihr mit der Besorgung der Arbeiten beauftragt sind. (Urteil des Reichsgerichts Bd. 42, S. 51.) Die Gemeinde kann also bestimmen, wie die Ausführung der Bestattung zu geschehen hat. Sie kann gewerbliche Leichenbestatter von der Ausübung der Tätigkeit ausschließen und nur bestimmten Unternehmern das Recht einräumen. Ferner kann sie Vorbehalte für die Überlassung von Grabstellen aufstellen und Anordnungen über die Grabpflege dahin treffen, daß die Vornahme von Erd- und gärtnerischen Arbeiten, die Instandsetzung, Ausschmückung und Erhaltung und Pflege der Gräber, sofern sie nicht von den Angehörigen oder von Personen erfolgt, welche bei ihnen in Lohn und Brot stehen, nur von der Gemeindefriedhofsverwaltung oder von der Gemeinde zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden darf.

Derartige Verordnungen dienen zur Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit und die Gemeinde hat bei dem Erlaß nichts weiter getan, als von ihrem Eigentums- und Hausrechte Gebrauch gemacht. Sie widersprechen nicht dem Grundsatz der in der Gewerbeordnung gewährleisteten Gewerbefreiheit. Reichsgericht und Kammergericht haben dies wiederholt anerkannt. (Urteil des RG. Bd. 42, S. 51.)

Der gegenwärtige Rechtszustand, daß zurzeit in Preußen meist nur die Kirchengemeinde die Fürsorgepflicht für die Bestattung hätten, sei unbefriedigend und mit der heutigen Entwicklung unverträglich. Das vorliegende öffentliche Interesse könne nur durch die politische Gemeinde wahrgenommen werden, wie die vielen Fälle von Intoleranz der Kirche gegenüber Andersgläubigen, denen man die Bestattung häufig verweigere, beweisen. Infolgedessen müsse ein entsprechendes Gesetz erlassen werden.

Diese Notwendigkeit ist erst in letzter Zeit wieder bewiesen worden, weil das Kammergericht in Berlin am 24. Januar d. J. ein Urteil gefällt hat, das im Widerspruch zu seinen bisherigen Entscheidungen steht. Wir hatten bereits in Nr. 36 der A. D. G.-Z. 1921 mitgeteilt, daß mehrere Handelsgärtner Klage gegen die Stadtgemeinde Wilmersdorf erhoben hatten, da sie ihnen das gewerbsmäßige Arbeiten auf den Friedhöfen verboten hatte. Nach einem für die Handelsgärtner günstigen Urteil des Berliner Landgerichts III hob nämlich das Kammergericht am 12. Januar 1921 dieses Urteil auf und entschied, daß die Stadt als Eigentümerin des Friedhofes berechtigt gewesen sei, das genannte Verbot zu erlassen, und es wurde den Handelsgärtnern bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 1500 M. für jeden Fall der Zuwiderhand-

lung untersagt, auf dem städtischen Friedhofe gewerbsmäßig gärtnerische Arbeiten vorzunehmen.

In der Begründung hieß es, daß in einem solchen Verbot eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit nicht zu erblicken sei. Letztere erstrecke sich nur auf die freie Zulassung zum Gewerbe, nicht auf die Art seiner Ausführung, die — mit Ausnahme des Friedhofes — sonst nirgends gehindert würde.

Das war nach unserer Auffassung ein durchaus richtiger Standpunkt, weil es nirgends eine Bestimmung gibt, die die Ausübung eines Gewerbes bestimmten Leuten als Privileg vorbehält, wie die Unternehmer zu glauben scheinen. Es steht also jeder Gemeinde frei, zur Hebung ihrer Finanzen auch irgend einen Gewerbebetrieb einzurichten. Das Geschrei der Unternehmer, daß sie dadurch als Steuerzahler geschädigt würden, ist unhaltbar, weil dies ja auch durch irgend einen anderen Privatkonkurrenten geschehen könnte und weil sie sich ja überall mindestens von der Gewerbesteuer drücken. **Wie lange soll denn die Allgemeinheit einigen wenigen Leuten, die sich von der Arbeit ihrer Angestellten nähren, noch Tribut zahlen, nur weil ihr Konkurrenzneid und Egoismus jeden Fortschritt zu einer besseren Wirtschaftsordnung verhindert?**

Nunmehr bringen „Möllers Deutsche Gärtnerzeitung“ Nr. 6 und die „Verbandszeitung Deutscher Blumengeschäftsinhaber“ Nr. 8 die Mitteilung, daß sich die Handelsgärtner mit der einstweiligen Verfügung nicht zufrieden erklärt, sondern die Hauptklage angestrengt haben. Auf Grund dieser ist nunmehr das Kammergericht mit Urteil vom 24. Januar 1922 von seinem früheren Standpunkt abgewichen, wobei es sich merkwürdigerweise auf das auch von uns hier mehrfach erwähnte Reichsgerichtsurteil Band 42 Seite 51 stützt. Zur Begründung führt es an, daß das Eigentumsrecht der Gemeinde der Zweckbestimmung des Friedhofes zu weichen habe. Danach dürfe man nach Sitte und Herkommen den Angehörigen keine Vorschriften über die Ausschmückung des Grabes machen und Gärtner nicht von den betr. Arbeiten ausschließen.

Nach unserer Ansicht ist die Zweckbestimmung des Friedhofes in erster Linie die Bestattung, die Ausschmückung der Gräber gehört nicht zum eigentlichen Zweck und wir haben schon im Vorhergehenden darauf hingewiesen, daß irgend welche Verfügungen der Gemeinde selbstverständlich nicht dahin führen dürfen, die ursprüngliche Zweckbestimmung zu beeinträchtigen. Davon kann aber durch Ausschließung der Gärtner von der Ausschmückung, also dem Nebenzweck, keine Rede sein und es steht zu erwarten, daß die Stadtgemeinde Berlin in diesem prinzipiellen Fall die Entscheidung des Reichsgerichts anrufen wird, denn man kann doch keinen Grundstückseigentümer oder Geschäftsinhaber, folglich auch dem Magistrat nicht, zumuten, Leute auf seinem Eigentum zu dulden, die seinen eigenen Interessen, also denen der Allgemeinheit, zuwiderarbeiten.

Aber abgesehen von diesen juristischen Betrachtungen spielen hier auch ästhetische Gesichtspunkte mit, denn es steht doch fest, daß die bisherige Entwicklung der Friedhofskunst, sowohl in bezug auf die Grabmäler als auch die Ausschmückung überall dort viel zu wünschen übrig gelassen hat, wo sich nicht die Gemeinden darum bemüht haben. Erfreulicherweise gewinnt diese Überzeugung jetzt auch bei den führenden Garten-Architekten und Friedhofskünstlern immer mehr Raum, wie die als Leitartikel wiedergegebenen Richtlinien des Herrn Friedhofsdirektors Erbe in Breslau beweisen. Diese sind von ihm bei der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst in Bielefeld bereits vertreten und lebhaft erörtert worden, so daß auch andere Zeitschriften, so z. B. die „Gartenkunst“, sich ausführlich damit beschäftigen. Überdies hat auch Gartenbaudirektor Heicke, Frankfurt a. M. in dortigen Tageszeitungen eine lebhafte Werbetätigkeit für diesen Gedanken entfaltet, und es darf ja nur auf gleichgerichtete Bestrebungen bei den Heldenfriedhöfen hingewiesen werden, um die Notwendigkeit eines Monopols im Interesse der künstlerischen Ausgestaltung unserer Friedhöfe zu beweisen, ohne daß die Pietät Schaden gelitten hätte.

Für unsere Kollegen gilt es nunmehr, überall die Stadtverordneten und unsere Vertreter in den Parlamenten des Reichs und der Länder mobil zu machen, um ein Reichsgesetz gemäß Artikel 10 der Verfassung zu erhalten, damit sich solche Vorgänge wie die hier geschilderten, denen Flensburg in ähnlicher Weise vorausging, sich nicht wiederholen können. Mögen diese Zeilen eine Aufmunterung dazu sein.

W. R.

Arbeitskämpfe und Tarife

Dresden. Die Landestarifverhandlungen sind nach endlosen Beratungen zum Abschluß gekommen. In Dresden betragen die Löhne für Handelsgärtnerie und Baumschule ab 1. März 1922: Für verheiratete Gehilfen 8–10 M., für ledige 6,50 bis 9,50 M.; für verheiratete Arbeiter 8–9 M., für ledige 7,50 bis 8,50 M.; für verheiratete Arbeiterinnen 3,70–5,50 M., für ledige 2,10–5 M. Vorarbeiter erhalten da 9,20 resp. 8,70 M. pro Stunde.

München. Der am 14. Februar 1922 für die Gärtnereibetriebe Bayerns gefällte Schiedsspruch wurde von den Unternehmern abgelehnt. Nachdem unsererseits die Verbindlichkeitserklärung beantragt war, wurde in neuer Verhandlung am 24. Febr. 1922 nachstehende Vereinbarung mit Wirkung vom 15. Febr. 1922 festgesetzt: Die Stundenlöhne betragen bei Gehilfen (verheiratet) in Ortsklasse Ia: 9 M., Ib: 8,60 M., II: 8,15 M., III: 7,75 M.; bei Arbeitern (verheiratet) 8,70 M., 8,30 M., 7,90 M., 7,50 M.; bei Arbeiterinnen über 20 Jahre 4,50 M., 4,20 M., 4,10 M., 3,90 M. Der Zuschlag für Gehilfen, Arbeiter und Arbeiterinnen in reinen Friedhofsbetrieben wird dahin abgeändert, daß für die Ortsklasse Ia: 1,75 M., Ib: 1,50 M., II: 1,25 M., III: 1 M. als Zuschlag festgesetzt wird. Der Zuschlag in reinen Landschaftsgärtnereien wird nicht geändert, bleibt also in Ortsklasse Ia: 2 M., Ib: 2 M., II: 1,75 M., III: 1,50 M. Die übrigen Bestimmungen des Schiedsspruches bleiben bestehen. Strittig ist noch Coburg, Bad Kissingen und Fürth.

Privatgärtnerei

Gutsgärtnergemeinschaft Holsteinische Schweiz. Am Sonntag, den 23. März, nachmittags 2½ Uhr, findet in Plön im „Gasthof zur Traube“ ein Lehrvortrag des Obstbaulehrers Rutsch vom Ausschuss für Obst- und Gartenbau Kiel über „Allgemeines im Obstbau“ statt. Wir bitten die Kollegen, recht zahlreich zu erscheinen. Der Vorstand. I. A.: Rohde, Gut Horst.

Blumengeschäftsangestellte

Zentraltarif und Lehrlings-Bestimmungen allgemeinverbindlich.

Durch Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums vom 23. Februar ist für den Zentraltarif mit Wirkung vom 1. November die allgemeine Verbindlichkeit erklärt worden.

Für die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge regelnden Bestimmungen (Abschnitt IV Ziffer 25—36 des Tarifvertrages wird die Allgemeinverbindlichkeit mit der Einschränkung erklärt, daß nicht für etwaige handwerksmäßige Betriebe von Handwerkskammern oder Innungen im Rahmen deren gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind. Da diese Einschränkung für Blumengeschäfte nicht in Frage kommt, erstreckt sich somit die allgemeine Verbindlichkeit auch in vollem Umfang auf die vereinbarten, die Lernenden betreffenden Bestimmungen, einschließlich der über die Lehrlingsprüfungen. Damit ist der Grundstein gelegt für eine Regelung des Lehrlingswesens in unserm Beruf überhaupt und ein Markstein errichtet für eine Entwicklung auf neuzeitlicher Basis.

Ein weiterer Vorbehalt des Reichsarbeitsministeriums besagt, daß die Allgemeinverbindlichkeit nicht die für Überstunden, Nacharbeit und Sonntagsarbeit gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigung ersetzt.

A. L.

Lehrlings- und Bildungswesen

Von der Lehrlingszüchterei in Mecklenburg.

Die kommunistische Fraktion des Mecklenburgischen Landtages brachte anläßlich der bevorstehenden Beratung eines neuen Landwirtschaftskammergesetzes folgende kleine Anfrage ein:

„Ist es der Regierung bekannt, daß im mecklenburgischen Gärtnergewerbe die Zahl der beschäftigten Lehrlinge weit höher ist, wie die der Gehilfen?“

Ist der Regierung weiter bekannt, daß für Mecklenburg vom Gartenausschuß Satzungen festgelegt wurden, wonach auf den Chef zwei Lehrlinge und auf jeden Gehilfen ein weiterer Lehrling bis zur Höchstzahl von sechs Lehrlingen beschäftigt werden dürfen, und daß diese Satzungen von den Gärtnereibesitzern völlig unbeachtet bleiben, sodaß Gärtnerbesitzer mit keinem Gehilfen und fünf Lehrlingen vorhanden sind?

Diese unverhältnismäßig hohe Zahl der Lehrlinge bewirkt, daß die jungen Leute nach beendeter Lehre den Beruf wechseln müssen.

Ist die Regierung bereit, Maßnahmen zu ergreifen, die die Neueinstellung von Lehrlingen im Gärtnergewerbe für die nächsten fünf Jahre verbieten und dann Höchstzahlen für Lehrlinge festlegen.“

Wir sind einigermaßen gespannt, was dabei herauskommen wird, denn die dortigen Unternehmer haben neulich bei einer Tagung in Entrüstung gemacht, weil der für mecklenbg. Verhältnisse recht fortschrittliche Gartenausschuß beschlossen hatte, mit Hilfe der Polizei die überzähligen Lehrlinge aus den Gärtnereien zu nehmen, ohne die Herren Lehrmeister vorher über ihre diesbezügliche Meinung zu befragen.

Wie ein Schildbürgerstreich mutet aber eine Mitteilung von der dortigen Landesverbandsversammlung der Landwirte im Blumentopf an, daß der Gartenausschuß beschlossen hätte, Han-

delsgärtnereien nicht mehr als Lehrwirtschaften anzuerkennen, sondern nur produzierende Gärtnereien. Abgesehen davon, daß es ein solches „Mädchen ohne Unterleib“ gar nicht gibt, wird uns von den Arbeitnehmermitgliedern des Ausschusses berichtet, daß ein solcher Beschluß natürlich gar nicht gefaßt ist, weil ja die meisten Betriebe Handelsgärtnereien sind.

Sollte vielleicht der Oberdada seine Hände im Spiel haben?

Rundschau

Gewerkschaftskollegen! Volksgenossen!

Der Schulschluß naht, eure Kinder sollen einer Lehrstelle zugeführt werden. — Denkt an eure Jugend- und Lehrzeit, wie hart und freudlos diese waren. — Wenn ihr euren Nachwuchs vor gleichem bewahren wollt, so erkundigt euch vor Abschluß des Lehrvertrages bei der zuständigen freien Berufsorganisation; schließt keinen Lehrvertrag ab, der feste Kost- bzw. Lohnsätze enthält, sondern drängt darauf, daß an deren Stelle der Passus Aufnahme findet: „Die Lohnsätze regeln sich nach den tariflichen Bestimmungen der einschlägigen Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Bestehen solche nicht, so hat der Satz Aufnahme zu finden: Die Lohnsätze haben der jeweiligen Teuerung zu entsprechen und werden durch die örtlichen Schiedsstellen festgelegt. — Wendet euch in allen Fragen, die sich aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis ergeben, an die zuständige freie Gewerkschaft; führt eure Kinder, Mündel usw. den Jugendorganisationen der freien Gewerkschaften zu. Die freien Gewerkschaften haben den Kampf gegen die Alleinherrschaft der Handwerkskammern und Innungen aufgenommen; ein umfangreicher und gründlicher Entwurf zur Reformierung des gesamten Arbeitsrechtes für Jugendliche und Lehrlinge liegt seitens der freien Gewerkschaften vor. Unterstützt diese im Kampfe für Gleichberechtigung der Arbeitnehmer auch in der Lehrlingsfrage und geht den „Rettern des Handwerks“ nicht unbesehen aufs Eis.

Bekanntmachungen

Berlin. In der Landschafts- und Handelsgärtnerei sowie in den Baumschulen stehen Lohnkämpfe bevor. Zuzug ist fernzuhalten.

Sterbetafel.

Verstorben sind folgende Mitglieder der Verwaltung Groß-Berlin: der Kollege August Hartwig, Bezirk Nord-Ost, am 31. 1. 1922, an Herzschlag, im 50. Lebensjahre; der Kollege Reinhold Zastrow, Bezirk Siemensstadt, am 2. 2. 1922, im Alter von 63 Jahren.

Am 2. Februar 1922 verstarb das Mitglied der Ortsverwaltung Stralsund, der Kollege August Kampfert, im Alter von 65 Jahren.

Mitte Februar verstarb das Mitglied der Verwaltung Leer (Ostfriesland), der Kollege Simon Wewer.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

„Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie“. Grundzüge der Marxschen Soziologie von Heinrich Cunow. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Band I und II zus. 125 M.

„Geschichte der modernen Gesellschaftsklassen in Deutschland“, von Paul Kampffmeyer. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 18 M. Dr. 24 M. geb.

„Die Geschichte der U. S. P. D.“, Entstehung und Entwicklung der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Von Eugen Präker. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C 2.

„Um die Fikne der Deutschen Republik“, ihre Bedeutung in Geschichte und Gegenwart von Dr. Eduard David. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

„Das Göttinger Programm“. Erläuterung von Friedrich Stämpfer. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 2 M.

„Sozialpolitik“. Erläuterungen zum Göttinger Programm von Max Quark. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 1,50 M.

„Kultur- und Schulpolitik“. Erläuterungen zum Göttinger Programm von Antonie Pflüß. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 2 M.

„Sozialistische Theorien und sozialdemokratische Programme“. Eine volkstümliche Einführung in den Sozialismus von Paul Kampffmeyer. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 2 M.

„Neue Bahnen der Kulturpolitik“, von Konrad Haenisch. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 18 M.

„Der Sozialismus einst und jetzt“. Streitfragen des Sozialismus in Vergangenheit und Gegenwart von Eduard Bernstein. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 20 M.

„Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtsfrage“ von Helene Simon. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 2,50 M.

„Kampf und Politik der Gewerkschaften und der Deutsche Textilarbeiter-Verband“. Rede von dem Verbandstag der Textilarbeiter am 27. Juni 1921 in Breslau von H. Jäckel. Verlag: Deutscher Textilarbeiter-Verband, Berlin O 27.

„Kündigung und Entlastung nach geltendem Recht“. Von Dr. jur. Alfred Hueck. Verlag von J. Neß, Stuttgart. Preis 18 M.

„Das Eheproblem“. Von Dr. Sophie Schöfer. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 12 M.